

Allgemeine Vorschrift über einen einheitlichen Verbundtarif im Verkehrsverbund Rhein-Mosel (VRM) in der Fassung vom 01.01.2017

Die Gesellschafterversammlung der VRM GmbH erlässt als zuständige Behörde für die Gesellschafter der VRM GmbH und Aufgabenträger für den ÖPNV die nachfolgenden Regelungen als „Allgemeine Vorschrift“ über einen einheitlichen Verbundtarif im Verkehrsverbund Rhein-Mosel (VRM). Das Verbundgebiet im Sinne der Regelungen dieser Allgemeinen Vorschrift umfasst die Landkreise Ahrweiler, Altenkirchen, Cochem-Zell, Mayen-Koblenz, Neuwied, Rhein-Hunsrück, Rhein-Lahn, den Westerwaldkreis sowie die kreisfreie Stadt Koblenz.

§ 1 Anwendung des Verbundtarifs (Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen)

1. Innerhalb des VRM-Verbundgebietes dürfen Personenverkehrsleistungen im ÖPNV gemäß § 2 Regionalisierungsgesetz (RegG) nur zum VRM-Verbundtarif in seiner jeweils gültigen und genehmigten Fassung angeboten werden (Anlage 1).
2. Soweit mit Nachbarverbänden bzw. benachbarten zuständigen Behörden im Sinne der VO 1370/2007 tarifliche Regelungen für den Verbundgrenzen überschreitenden Verkehr nach Maßgabe des VRM-Tarifs getroffen werden, sind diese „Kragentarife“ ebenfalls Bestandteil des VRM-Verbundtarifes in seiner jeweils gültigen und genehmigten Fassung.

§ 2 Grundlagen des Verbundtarifes

1. Alle Betreiber von ÖPNV-Leistungen im Verbundgebiet sind verpflichtet, sämtliche Verbundfahrausweise gegenseitig anzuerkennen und nach Zielen außerhalb des eigenen Bedienungsgebietes zu verkaufen (Durchtarifizierung).
2. Der Verbundtarif des VRM („Rhein-Mosel Tarif“) ist ein Flächenzonentarif auf Grundlage eines Tarifwabenplans. Ab Preisstufe 9 (Stand: Tarif 2013) gelten die Verbundfahrscheine im gesamten Verbundgebiet; in Bezug auf einzelne Bestandteile des Fahrausweissortiments können vereinheitlichte Gültigkeitsbereiche auch ab niedrigeren Preisstufen festgelegt sein.
3. Innerhalb der Kragentariffbereiche sind die Verbundfahrscheine des jeweiligen Nachbarverbundes gemäß den jeweiligen Kragentarifbestimmungen anzuerkennen und zu verkaufen.

§ 3 Festsetzung der Höchsttarife

1. Der Verbundtarif wird als Höchsttarif festgesetzt.
2. Die Verbundgesellschaft VRM GmbH setzt innerhalb des Verbundfahrausweissortiments mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung für alle oder

spezielle Tarifangebote Höchsttarife fest, um zu gewährleisten, dass ÖPNV-Leistungen preisgünstiger als diejenigen sind, die möglicherweise durch das freie Spiel des Marktes dem Kunden eröffnet worden wären.

Evtl. hieraus resultierende Mindereinnahmen in Form von Tarifharmonisierungs- und Durchtarifizierungsverlusten (tarifbedingte Lasten) werden den Verkehrsunternehmen gemäß § 6 dieser Allgemeinen Vorschrift (Ausgleichsregelung) ausgeglichen, sofern diese nachgewiesen werden.

§ 4 Tarifstruktur

1. Neben dem allen Fahrgästen offenstehenden verbundweit gültigen Fahrausweissortiment sind für folgende Nutzergruppen speziell verbundweit gültige Tarifangebote anzubieten, die gegenüber den üblichen Zeitkarten günstigere Preise aufweisen:

- a.) Mitarbeiter von Unternehmen mit Jobticket-Verträgen (Jobticket)
- b.) Studenten von Hochschulen mit Semesterticketverträgen (Semesterticket)
- c.) Schüler und Auszubildende (Schüler-Plus-Ticket)

Darüber hinaus können anlassbezogen auch besondere Kombi-Tickets ausgegeben werden.

2. Das jeweils von den Gesellschaftern der VRM GmbH erlassene Tarifbildungsverfahren ist in Anlage 2 abschließend beschrieben.

§ 5 Einnahmenaufteilung

1. Die Verkehrsunternehmen oder aber deren institutionalisierten Zusammenschlüsse innerhalb des VRM stellen sicher, dass eine diskriminierungsfreie Teilnahme aller Verkehrsunternehmen am Verbundtarif gewährleistet ist.
2. Die Einnahmenaufteilung muss diskriminierungsfrei durchgeführt werden. Die Betreiber von ÖPNV-Leistungen im Verbundgebiet müssen dem Einnahmenaufteilungsvertrag im VRM beitreten.
3. Sollten sich die Verkehrsunternehmen für das jeweils laufende Geschäftsjahr rückwirkend bis spätestens 31.10. nicht auf einen Einnahmenaufteilungsvertrag einigen, wird die VRM-GmbH als Dritte bestimmt, innerhalb von sechs Monaten rückwirkend die Aufteilung der Einnahmen und Ausgleichsleistungen leistungsgerecht und nachfragebezogen nach billigem Ermessen (§ 317 BGB analog) durchzuführen (Anlage 3). Bis zu diesem Zeitpunkt gilt zunächst die alte Einnahmenaufteilung vorläufig weiter und wird rückwirkend entsprechend der Einnahmenaufteilung der VRM-GmbH korrigiert. Die VRM-GmbH darf im Rahmen der Einnahmenaufteilung Anreizstrukturen vorgeben, um mehr Fahrgäste für den ÖPNV zu gewinnen bzw. die Durchtarifizierung im Rahmen des Verbundtarifs als Höchsttarif gewährleisten zu können.

§ 6 Ausgleichsregelung

1. Die Verbundgesellschaft gewährt den Verbundunternehmen auf Grundlage von Art. 3 Abs. 2 der VO 1370/2007 einen Ausgleich für die Mindererlöse, die durch die in den Tarifvorgaben dieser Allgemeinen Vorschrift enthaltenen gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen aus der Anwendung des Höchsttarifs entstehen.
2. Die insgesamt zur Verfügung stehenden Ausgleichsmittel werden durch den Verbundfinanzierungsvertrag mit dem Land Rheinland-Pfalz und den diese ergänzende Bestimmung gem. § 13 Abs. 1 des Gesellschaftervertrages der kommunalen Gebietskörperschaften und Aufgabenträger im Verkehrsverbund Rhein-Mosel begrenzt.
3. Die Berechnung der Ausgleichsleistungen erfolgt auf Grundlage der Linien, Liniennetze, Linienbündel und Vergabenetze bzw. der von den SPNV-Aufgabenträgern festgelegten Vergabenetze im SPNV nach einer gesondert zu erstellenden Abrechnungstabelle. Diese ist Teil dieser Allgemeinen Vorschrift und wird durch die Gesellschafterversammlung der VRM GmbH fortgeschrieben, sofern sich die Mittelzuweisung durch das Land Rheinland-Pfalz und/oder die Umlage der kommunalen Gebietskörperschaften ändert oder eine Neufestsetzung der Einzelpreise des Verbundtarifs erfolgt.
4. Bei der Berechnung des Ausgleichs aus der Preisgrenze für Tarifangebote im Schüler- und Auszubildendenverkehr sind die auf Grundlage einer Regelung nach Art. 3 Abs. 3 der VO 1370/2007 von anderer Stelle gewährten Ausgleichszahlungen in Abzug zu bringen, so dass nur die sich über die gesetzliche Regelung hinaus aus dieser Satzung ergebenden zusätzlichen gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen ausgeglichen werden.

§ 7 Inkrafttreten

1. Diese Allgemeine Vorschrift über einen einheitlichen Verbundtarif im Verkehrsverbund Rhein-Mosel (VRM) ist am 03.12.2009 erstmals in Kraft getreten und wird hiermit zum 01.01.2017 aktualisiert.

Anlage 1

Durchführungsvorschrift zu § 1, Abs. 1 der Allgemeinen Vorschrift über einen einheitlichen Verbundtarif im Verkehrsverbund Rhein-Mosel

Tarifgestaltung bedarfsgesteuerter Systeme

Die Allgemeine Vorschrift über einen einheitlichen Verbundtarif im Verkehrsverbund Rhein-Mosel (VRM) in der Fassung vom 01.01.2017, legt in § 1, Abs. 1 fest, dass Personenverkehrsleistungen des ÖPNV gemäß § 2 RegG innerhalb des VRM-Verbundgebietes nur zum VRM-Verbundtarif in seiner jeweils gültigen und genehmigten Fassung angeboten werden dürfen.

§ 2 RegG definiert Öffentlichen Personennahverkehr als die allgemein zugängliche Beförderung von Personen mit Verkehrsmitteln im Linienverkehr, die überwiegend dazu bestimmt sind, die Verkehrsnachfrage im Stadt-, Vorort- oder Regionalverkehr zu befriedigen. Das ist im Zweifel der Fall, wenn in der Mehrzahl der Beförderungsfälle eines Verkehrsmittels die gesamte Reiseweite 50 Kilometer oder die gesamte Reisezeit eine Stunde nicht übersteigt. Allgemein zugänglich sind alle Personenverkehrsleistungen, die einem unbestimmten und unbeschränkten Personenkreis offen stehen.

Alle Verkehre und integrierte bedarfsgesteuerte Systeme die diese Voraussetzungen erfüllen, unterliegen den Vorgaben der Allgemeinen Vorschrift. Die im PBefG als Sonderformen des Linienverkehrs nach § 43 PBefG und § 43 i. V. m. § 2 Abs. 6 PBefG zu genehmigenden Verkehre unterfallen nicht der Allgemeinen Vorschrift. Denn sie sind regelmäßig nicht allgemein sondern nur für bestimmte Personengruppen zugänglich (fehlende Fahrgastfreiheit bzw. allgemeine Zugänglichkeit)

Es gilt:

1. Bedarfsgesteuerte Systeme, die in das vorhandene ÖPNV-Angebot integriert sind, unterfallen vollumfänglich der Anwendung des VRM-Verbundtarifes (Durchtarifizierung, Verkauf zu allen Zielen im VRM, Anwendung der Tarif- und Beförderungsbedingungen, Teilnahme an der Einnahmenaufteilung etc.) nach Maßgabe der Allgemeinen Vorschrift. Ein in das ÖPNV-Angebot integriertes System liegt vor, wenn das bedarfsgesteuerte System und der vorhandene ÖPNV von den selben Unternehmen angeboten werden oder die Veröffentlichung des Angebotes in der gleichen Fahrplantabelle bzw. unter der gleichen Liniennummer erfolgt.
2. Wird ein vorhandenes ÖPNV-Linienangebot innerhalb des VRM-Verbundgebietes vollständig durch ein bedarfsgesteuertes System ersetzt, ist die Allgemeine Vorschrift ebenfalls vollständig anzuwenden.
3. Bei Anrufverkehren, die nicht unter 1. und 2. fallen, wird die Anwendung der Allgemeinen Vorschrift durch diese Durchführungsvorschrift auf die Erhebung des VRM-Verbundtarifes der Höhe nach beschränkt (somit keine Durchtarifizierung, kein Vertrieb, keine Beteiligung an der Einnahmenaufteilung etc.), es sei denn, dass dies im öffentlichen Verkehrsinteresse von dem lokalen ÖPNV-Aufgabenträger gefordert wird.
4. Komfortzuschläge dürfen nur bei Haustürbeförderung (Wohnung, Arzt, Supermarkt) erhoben werden. Bei der Beförderung von Haltestelle zu Haltestelle darf kein Zuschlag erhoben werden.

- 4.1 Nachtzuschläge dürfen ab 22 Uhr unabhängig von der Haus zu Haus-Beförderung oder bei der Beförderung von Haltestelle zu Haltestelle erhoben werden.
- 4.2 Bei bedarfsgesteuerten Systemen die unter 1. oder 2. fallen, darf von VRM-Zeitkarteninhabern kein Komfort- oder Nachtzuschlag erhoben werden.
- 4.3 Komfort- und Nachtzuschläge dürfen nur mit Zustimmung des lokalen ÖPNV-Aufgabenträgers und nur bis zu einer Höhe von 2,00 EUR je Person und Fahrt erhoben werden.
5. Bedarfsgesteuerte Systeme werden im VRM zur besseren Orientierung für den Fahrgast unter folgender einheitlicher Bezeichnung angeboten: Anruf-Linien-Fahrt (ALF; für Angebote, die unter 1. und 2. dieser Vorschrift fallen) und Anrufnahmeverkehrsdienst (AND) für alle anderen Angebote. In begründeten Ausnahmefällen und nur mit Zustimmung des lokalen Aufgabenträgers kann von dieser Regelung abgewichen werden.

Diese Durchführungsvorschrift gilt für alle neuen bedarfsgesteuerten Systeme ab dem 01.08.2014. Bereits vorhandene Verkehre bleiben hiervon bis zum Ablauf der jeweiligen Konzession unberührt. Betreiber bereits vorhandener Verkehre haben aber das Recht, freiwillig die Vorgaben dieser Durchführungsvorschrift einzuhalten.

Der Verkehr mit Wegebahnen ist von dieser Durchführungsvorschrift nicht erfasst (vgl. Nr. 13 der Begründung EU-VO 1370/2007, wonach z. B. bei Verkehrsdiensten, die hauptsächlich zu touristischen Zwecken betrieben werden, die für die Erfüllung von gemeinschaftlichen Anforderungen geltenden Vorschriften und Verfahren keine Anwendung finden).

Verkehrsverbund Rhein-Mosel GmbH, Koblenz, den 01.01.2017

Anlage 2

Durchführungsvorschrift zu § 4, Abs. 2 der Allgemeinen Vorschrift über einen einheitlichen Verbundtarif im Verkehrsverbund Rhein-Mosel (VRM) in der Fassung vom 01.01.2017

Verfahren zur Weiterentwicklung des VRM-Verbundtarifes

Vorbemerkung

Der VRM-Verbundtarif wird regelmäßig mit dem Ziel einer Anpassung an die Kosten- und Ertragsentwicklung überprüft.

Hierzu werden Daten zur Kostenentwicklung der Verkehrsunternehmen (1.1.), zur Abschmelzung von Tarifharmonisierungsverlusten (1.2.) sowie der Marktgegebenheiten (2.) erhoben. Das Berechnungsverfahren ist in den Blättern 1 und 2 beschrieben.

1. Datensammlung

1.1. Kostenentwicklung

Die Ermittlung der Kostenentwicklung bei den Verkehrsunternehmen (VU) erfolgt über die Fortschreibung von gewichteten Kostenarten mit Preisindizes (Blatt 1). Die Indizes beziehen sich auf den Zeitraum vom 1.7. des Vorjahres bis zum 30.6. des laufenden Jahres. Der Mittelwert dieses Zeitraums wird mit dem des jeweiligen Vorjahreszeitraum verglichen.

1.2. Abschmelzung von Tarifharmonisierungsverlusten (THV)

Die evtl. Abschmelzung der THV erfolgt auf Beschluss der Gesellschafterversammlung der VRM-GmbH (siehe Blatt 2).

1.3. Kalkulatorische Tarifergiebigkeit

Das Ergebnis aus 1.1. bis 1.2. ergibt die kalkulatorische Tarifergiebigkeit.

2. Marktgegebenheiten

Nach Feststellung der kalkulatorischen Tarifergiebigkeit ermittelt die VRM-GmbH die Entwicklung der Marktgegebenheiten (z.B. PKW Kosten, Entwicklung des Haustarifs der DB Regio AG, Tarifentwicklung in Nachbarverbänden u.ä.) und entscheidet über eine evtl. Abschmelzung der THV.

3. Tariffestsetzung

Die Gesellschafterversammlung der VRM-GmbH beschließt über die endgültige Tarifierfassung.

Die VRM-GmbH strebt die Anpassung des VRM-Verbundtarifes zum 1.1. eines Folgejahres an und beantragt den VRM-Verbundtarif als Höchsttarif i. S. der VO (EG) 1370/2007 bei der zuständigen Genehmigungsbehörde in Rheinland-Pfalz.

Die VRM-GmbH beauftragt die im Verbundraum tätigen Eisenbahnverkehrsunternehmen, den beschlossenen und genehmigten VRM-Verbundtarif bei den hierfür zuständigen Genehmigungsbehörden zu beantragen.

Nach Tarifgenehmigung teilt die Verbundgesellschaft den Verkehrsunternehmen die Tarifänderungen umgehend, unter Angabe des Zeitpunktes und der kalkulierten finanziellen Auswirkungen mit.

4. Umsetzung der Tarifierfassung

4.1. Tarifbeirat

Zur Fortentwicklung des VRM-Verbundtarifs wird ein Tarifbeirat eingesetzt. Dieser setzt sich zusammen aus je fünf Teilnehmern der Aufgabenträger und der Verkehrsunternehmen.

4.2. Der Tarifbeirat wirkt bei der Analyse und Prognose der Pooleinnahmen sowie der Berechnung der Struktur des neuen Tarifangebots beratend mit.

4.3. Ausgestaltung des Verbundtarifs

Bei der Ausgestaltung des VRM-Verbundtarifs werden folgende Grundsätze beachtet:

- a) Der VRM-Verbundtarif berücksichtigt die Kostenentwicklung der Verkehrsunternehmen, die Entwicklung der Ausgleichs- und Erstattungsleistungen sowie den Abbau von Tarifharmonisierungsverlusten gemäß 1.1. bis 2.
- b) Die Kalkulation der Tarifanpassung erfolgt aufgrund der Stückzahlenverkäufe je Fahrausweisart und Preisstufe zum 30.6. des laufenden Geschäftsjahres. Hieraus wird zunächst eine Prognose der Stückzahlen für das laufende Geschäftsjahr errechnet. Maßgeblich hierfür ist der Anteil der Stückzahlen des 1. Halbjahrs während der beiden Vorjahre im Verhältnis zum Gesamtjahr. (Berechnung je Preisstufe und Fahrausweisart). Bei der Berechnung der Tarifiergiebigkeit für Selbstzahlerfahrausweise wird eine Preiselastizität der Nachfrage von -0,3 bzw. -0,1 (Schülerfahrausweise) angenommen. Die Nachfrage nach Kostenträgerfahrausweisen ist preisunelastisch.
- c) Bei der Fortentwicklung des VRM-Verbundtarifes sollen die Nahverkehrspläne der Aufgabenträger (Verkehrspolitische Leitbilder) in Bezug auf das Fahrausweissortiment und die Preisstufen berücksichtigt werden.
- d) Die Jahresgebühr der VRM MobilCard ist wichtiger Bestandteil zur Finanzierung der VRM-GmbH. Das Gestaltungsrecht bei der Festlegung der Jahresgebühr und der Rabattierungssätze der VRM MobilCard liegt bei der VRM GmbH.
- e) Die kommunalen Gebietskörperschaften und Aufgabenträger im VRM streben gemeinsam mit den Verkehrsunternehmen weiterhin die Nutzung und Akzeptanz der BahnCard im VRM-Verbundtarif an. Die durch die Akzeptanz der BahnCard bei den jeweiligen Verkehrsunternehmen entstehenden Mindererlöse werden von der VRM-GmbH ausgeglichen. Die VRM-GmbH schließt in diesem Zusammenhang jährlich mit der DB AG einen Vertrag ab, der sowohl den jeweils gültigen Nutzungsumfang als auch den jeweils geltenden Refinanzierungsbetrag seitens der DB AG umfasst. Bei Kündigung oder Nichtzustandekommen dieses BahnCard-Vertrages zwischen VRM-GmbH und DB AG erlischt sowohl die Verpflichtung zur weiteren Akzeptanz der BahnCard durch das Verkehrsunternehmen als auch die Verpflichtung der VRM-GmbH zum weiteren Ausgleich der aus der Anwendung der BahnCard resultierenden Mindererlöse.
- f) Bei allen tariflichen Maßnahmen sind die Grundsätze der Tarifgerechtigkeit, der Tarifiergiebigkeit und der Übersichtlichkeit des Tarifs zu beachten.
- g) Der VRM-Verbundtarif soll eine möglichst einfache, fahrgastfreundliche und überschaubare Kundenbedienung zulassen. Eine durchgehende Bedienung für alle in den VRM-Verbundtarif einbezogenen Strecken, Linien und Züge ist zu ermöglichen.

5. Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen im Rahmen integrierter öffentlicher Personenverkehrsdienste

Die Verbundgesellschaft gewährt den Verbundunternehmen gemäß § 6 der Allgemeinen Vorschrift auf Grundlage von Art. 3 Abs. 2 der VO (EG) 1370/2007 einen Ausgleich für die Mindererlöse, die durch die in den Tarifvorgaben dieser Allgemeinen Vorschrift enthaltenen gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen aus der Anwendung des Höchsttarifs entstehen. Die Höhe des Mindererlösausgleichs für die Anwendung des Höchsttarif in den einzelnen Leistungsbestandteilen bzw. Linienbündeln ergibt sich aus der Anlage „Abrechnungstabelle“ der Allg. Vorschrift in ihrer jeweils aktuellen Fassung.

Blattverzeichnis der Durchführungsvorschrift zu § 4, Abs. 2 der Allgemeinen Vorschrift über einen einheitlichen Verbundtarif im Verkehrsverbund Rhein-Mosel (VRM) in der Fassung vom 01.01.2017

- Blatt 1 Gewichtete Kostenarten und Preisindices
- Blatt 2 Berechnungsbeispiel

Verkehrsverbund Rhein-Mosel GmbH, Koblenz, den 01.01.2017

Blatt 1 zur Durchführungsvorschrift zu § 4, Abs. 2 der Allgemeinen Vorschrift über einen einheitlichen Verbundtarif im Verkehrsverbund Rhein-Mosel (VRM) in der Fassung vom 01.01.2017

- Gewichtete Kostenarten und Preisindices -

| Kostenarten | Gewichtung | Quelle |
|--|----------------|---|
| <u>Personalkosten</u> u.a. Löhne, Gehälter, Aushilfen, Spesen, Altersversorgung, Schulungen | 37,71% | Stat. BA, Löhne und Gehälter, Index der tariflichen Monatsgehälter, Reihe I Verkehr und Nachrichtenübermittlung |
| <u>Sozialaufwand Arbeitnehmer</u> u.a. gesetzliche Sozialaufwendungen, Berufsgenossenschaft | 6,89% | ist Bestandteil des Index bei Personalkosten, deshalb gleiche Entwicklung wie dort |
| <u>Treib- und Schmierstoffe</u> | 17,56% | Stat. BA, Fachserie 17.7, Kraftfahrer-Preisindex Diesel |
| <u>Reifen</u> | 1,11% | Stat. BA, Fachserie 17.2, Nr. 222 Luftreifen für Omnibusse |
| <u>Sonstige Einsatzkosten</u> u.a. Ersatzteile, Fremdreparaturen, eigene Werkstatt, Wagenreinigung | 12,38% | Stat. BA, Fachserie 17.7, 1.2 Ersatzteile, Zubehör, Pflegemittel |
| <u>Abschreibungen und Leasing</u> auf Fuhrpark und betriebsnotwendiges Vermögen | 13,87% | Stat. BA, Fachserie 17.2, Nr. 573 Lastkraftwagen; Sattel-, Straßenzugmaschinen; Fahrgestelle f. Zugmaschinen, Omnibusse, Personen-, Lastkraftwagen, Kraftwagen zu besonderen Zwecken" |
| <u>Finanzierungskosten</u> auf betriebsnotwendige Investitionen | 1,24% | Deutsche Bundesbank - Zeitreihenservice, Effektivzinssätze Banken DE / Neugeschäft / Kredite an nichtfin. Kapitalges. bis 1 Mio EUR, anfängliche Zinsbindung über 5 Jahre |
| <u>Versicherungen</u> Kfz- und Betriebsversicherungen | 1,84% | Stat. BA, Fachserie 17.7, 1.2 Kraftfahrzeugversicherung |
| <u>sonstige Allgemeinkosten</u> u.a. Mieten, Büroaufwendungen, Beiträge/Gebühren, Steuer/Rechtsberatung | 7,41% | Stat. BA, Fachserie 17.7, Gesamtindex |
| Summe: | 100,00% | |

Die gewichteten Kostenarten werden auf Grund der jährlichen Veränderungen fortgeschrieben.

Blatt 2 zur Durchführungsvorschrift zu § 4, Abs. 2 der Allgemeinen Vorschrift über einen einheitlichen Verbundtarif im Verkehrsverbund Rhein-Mosel (VRM) in der Fassung vom 01.01.2017

- Berechnungsbeispiel -

§ 1.1. KOSTENENTWICKLUNG

| | |
|------------------------------|-------------------|
| Gesamtsumme Kosten VU | 83.602.449 |
|------------------------------|-------------------|

Übertrag aus Vorjahr

Die Ermittlung der Kostenentwicklung bei den Verkehrsunternehmen (VU) erfolgt über die Fortschreibung von 9 Kostenarten über Preisindizes.

Gesamtkosten der VU im VRM

| KOSTENARTEN | % KOSTENANTEIL | Gesamtkosten der VU in EURO €2013 | % Veränderung im Wirtschaftsjahr | Kostensteigerungen in EURO € |
|--------------------------------|----------------|-----------------------------------|----------------------------------|------------------------------|
| Bruttolöhne und -gehälter | 37,71% | 31.524.742 | 2,77% | 874.237 |
| Sozialbeiträge der Arbeitgeber | 6,89% | 5.758.649 | 2,41% | 138.879 |
| Treibstoff | 17,56% | 14.684.505 | 0,33% | 48.382 |
| Reifen | 1,11% | 926.099 | 2,46% | 22.774 |
| Sonstige Bewegungskosten | 12,38% | 10.347.355 | 2,38% | 246.054 |
| Abschreibung | 13,87% | 11.595.057 | 0,86% | 99.514 |
| Finanzierungskosten | 1,24% | 1.033.768 | -21,73% | -224.589 |
| Kfz-Versicherungen | 1,84% | 1.539.382 | 0,47% | 7.312 |
| Allgemeinkosten | 7,41% | 6.192.893 | 1,77% | 109.640 |
| Summe | 100,0% | 83.602.449 | 1,58% | 1.322.204 |

| ermittelte Kosten Jahr 2014 | fortgeschriebener Kostenanteil 2014 in % |
|-----------------------------|--|
| 32.398.979 | 38,15% |
| 5.897.528 | 6,94% |
| 14.732.888 | 17,35% |
| 948.873 | 1,12% |
| 10.593.409 | 12,47% |
| 11.694.571 | 13,77% |
| 809.179 | 0,95% |
| 1.546.694 | 1,82% |
| 6.302.532 | 7,42% |
| 84.924.653 | 100,00% |

§ 1.2. ABSCHMELZUNG DES THV

Abschmelzung THV kommunal
Abschmelzung Land
Reduktion Sonderbeitrag
Summe Abschmelzung

| |
|----------------|
| 101.500 |
| 101.500 |
| 178.923 |
| 381.923 |

§ 1.3. KALKULATORISCHE TARIFERGIEBIGKEIT

§ 1.1. KOSTENENTWICKLUNG
§ 1.2 ABSCHMELZUNG DES THV
§ 1.3. KALKULATORISCHE TARIFERGIEBIGKEIT

| % Veränderung auf die Tarifierlöse | Veränderung in EURO € |
|------------------------------------|-----------------------|
| 1,99% | 1.322.204 |
| 0,57% | 381.923 |
| 2,56% | 1.704.127 |

§ 2 TARIFANPASSUNG NACH MARKTGEGEBENHEITEN

PKW-Kosten
Nachbarverbände
Haustarif DB Regio AG
Gewichtete Marktgegebenheiten

| Gewichtung | Änderung im Wirtschaftsjahr |
|------------|-----------------------------|
| 60% | 3,32% |
| 30% | 2,80% |
| 10% | 1,90% |
| | 3,02% |

Anlage 3

Durchführungsvorschrift zu § 5, Abs. 5 der Allgemeinen Vorschrift über einen einheitlichen Verbundtarif im Verkehrsverbund Rhein-Mosel

EU-rechtskonformes Einnahmenaufteilungsverfahren

§ 5, Abs. 5 der Allgemeinen Vorschrift über einen einheitlichen Verbundtarif im Verkehrsverbund Rhein-Mosel (VRM) sieht folgende Regelung vor:

„Sollten sich die Verkehrsunternehmen für das jeweils laufende Geschäftsjahr rückwirkend bis spätestens 31.10. nicht auf einen Einnahmenaufteilungsvertrag einigen, wird die VRM-GmbH als Dritte bestimmt, innerhalb von sechs Monaten rückwirkend die Aufteilung der Einnahmen und Ausgleichsleistungen leistungsgerecht und nachfragebezogen nach billigem Ermessen (§ 317 BGB analog) durchzuführen. Bis zu diesem Zeitpunkt gilt zunächst die alte Einnahmenaufteilung vorläufig weiter und wird rückwirkend entsprechend der Einnahmenaufteilung der VRM-GmbH korrigiert. Die VRM-GmbH darf im Rahmen der Einnahmenaufteilung Anreizstrukturen vorgeben, um mehr Fahrgäste für den ÖPNV zu gewinnen bzw. die Durchtarifierung im Rahmen des Verbundtarifs als Höchsttarif gewährleisten zu können.“

Die Gesellschafter der Verkehrsverbund Rhein-Mosel GmbH erlassen als Gruppe zuständiger Behörden gemäß Art. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 zur Durchführung des § 5, Abs. 5 der Allgemeinen Vorschrift über einen einheitlichen Verbundtarif im VRM in der Fassung vom 01.01.2017 folgende Durchführungsvorschrift für ein EU-rechtskonformes Einnahmenaufteilungsverfahren :

1. Grundlage der Einnahmenaufteilung im Verkehrsverbund Rhein-Mosel sind die monatlichen Erlösmeldungen der Verkehrsunternehmen. Diese sind verpflichtet, ihre Fahrausweisverkäufe- und Erlöse im VRM-Verbundtarif monatlich bis zum Ende des auf den Berichtsmonat folgenden Monats an die VRM-GmbH in folgender Form zu melden: Anzahl der im Berichtsmonat verkauften Verbundfahrausweise getrennt nach Fahrausweisgattung und Fahrtrelationen (Quelltarifwabe und Zieltarifwabe) sowie die je Position hieraus erzielten Erlöse im VRM-Verbundtarif. Falls das Verkehrsunternehmen die Fahrausweisverkäufe nicht in der o.g. Aufgliederung darstellen kann, werden hilfsweise folgende Angaben an die VRM-GmbH übermittelt: Anzahl der im Berichtsmonat verkauften Verbundfahrausweise getrennt nach Fahrausweisgattung und Preisstufe sowie die je Position hieraus erzielten Erlöse im VRM-Verbundtarif. Im Falle von Vertriebskooperationen meldet das Verkehrsunternehmen nicht die kassentechnischen Verkäufe und Erlöse, sondern die nach Abrechnung mit dem jeweiligen Vertriebspartner zugeschiedenen Verkäufe und Erlöse.
Das Verkehrsunternehmen liefert die o.g. Daten auf Datenträger bzw. per Email im Format Office Open XML (Microsoft Excel) in dem im Blatt 2 dieser Durchführungsvorschrift dargestellten Dateiaufbau.
2. Die Verkehrsunternehmen sind verpflichtet, die von der VRM-GmbH im Rahmen der Erlösabrechnung festgestellten und mitgeteilten Beträge innerhalb von 14 Tagen auf folgendes Konto der VRM-GmbH IBAN DE21 5705 0120 0031 0035 28, BIC MALADE51KOB, Sparkasse Koblenz zu überweisen.
3. Die Aufteilung der Einnahmen erfolgt zukünftig zu einem wachsenden Anteil in Form des Selbstbehaltes; d.h. die selbst getätigten Fahrausweiserlöse verbleiben zu einem wachsenden Anteil bei dem Verkehrsunternehmen und werden nicht mehr in den

Erlöspool für eine alterlösbasierte Aufteilung eingespeist. Der Anteil der alterlösbasierten Aufteilung wird schrittweise zurückgeführt (s. Punkt 6).

4. Ausgleichsleistungen für Durchtarifierungsverluste und Tarifharmonisierungsverluste sowie die Aufteilung der Erlöse aus Schulträgerfahrausweisen sind von der Verfahrensumstellung zunächst nicht betroffen und werden bis auf weiteres vollständig alterlösbasiert aufgeteilt (s. Punkt 7). Die Höhe der Ausgleichsleistungen ergibt sich nach dem Verfahren zur Weiterentwicklung des VRM-Verbundtarifs. Dieses ist in der Durchführungsvorschrift zu § 4, Abs. 2 der Allgemeinen Vorschrift über einen einheitlichen Verbundtarif im Verkehrsverbund Rhein-Mosel (VRM) in der Fassung vom 01.01.2017 im Einzelnen geregelt.
5. Grundlage des zunächst noch verbleibenden alterlösbasierten Teils der Einnahmenaufteilung ist der jeweils aktuelle Stand der Alterlösanteile der Verkehrsunternehmen (Prozentschlüssel) und der Vorabzuscheidungen.
6. Folgender Ablaufplan zur schrittweisen Umstellung des alterlösbasierten Verfahrens auf das Verfahren mit wachsendem Selbstbehalt (verkaufsbasiertes Verfahren) für die Erlöse aus Selbstzahlerfahrausweisen (nicht Vorabzuscheidungen) wird festgelegt:

| Zeitraum | alterlösbasierte Aufteilung | Selbstbehalt |
|---|------------------------------------|---------------------|
| Im Jahr 2013 gültiges Einnahmenaufteilungsverfahren (nachrichtlich) | 100% | 0% |
| bis 1. Okt rückwirkend zum 1. Jan des laufenden Geschäftsjahres | 80% | 20% |
| ab 1. Okt bis 31. Dez eines Geschäftsjahres | 80% | 20% |
| 1. Jan bis 30. Jun des folgenden Geschäftsjahres | 50% | 50% |
| 1. Juli bis 31. Dez des folgenden Geschäftsjahres | 30% | 70% |
| 1. Jan bis 30. Jun des fortfolgenden Geschäftsjahres | 15% | 85% |
| 1. Juli bis 31. Dez des fortfolgenden Geschäftsjahres | 0% | 100% |

7. Um Verkaufs- und Qualitätsanreize zu setzen, wird die VRM GmbH nach Ende des genannten Umstellungszeitraumes auch die Ausgleichsleistungen für Durchtarifierungsverluste und Tarifharmonisierungsverluste sowie die Erlöse aus Schulträgerfahrausweisen in das neue Verfahren einbeziehen. Nach Ablauf von drei Geschäftsjahren nach Inkraftsetzung der durch die VRM-GmbH durchgeführten Einnahmenaufteilung werden hierzu neue Durchführungsvorschriften erlassen.
8. Die Zuschuldung bzw. Aufteilung der Schülerzeitkarten für die Beantragung von Ausgleichsleistungen nach §45a Personenbeförderungsgesetz durch die Verkehrsunternehmen ist nicht Gegenstand dieser Durchführungsvorschrift und verbleibt in der Zuständigkeit des jeweiligen Verkehrsunternehmens bzw. eines Zusammenschlusses der Verkehrsunternehmen.

Blattverzeichnis der Durchführungsvorschrift zu § 5, Abs. 5 der Allgemeinen Vorschrift über
einen einheitlichen Verbundtarif im Verkehrsverbund Rhein-Mosel (VRM) in der Fassung
vom 01.01.2017

Blatt 1 Abrechnungstabelle
Blatt 2 Muster Datenlieferung

Verkehrsverbund Rhein-Mosel GmbH, Koblenz, den 01.01.2017

Blatt 1 "Abrechnungstabelle" zur Durchführungsvorschrift zu § 5, Abs. 5 der Allgemeinen Vorschrift über einen einheitlichen Verbundtarif im Verkehrsverbund Rhein-Mosel (VRM) in ihrer jeweils aktuellen Fassung; hier in der Fassung vom 01.01.2017 mit getrennten Pools Altenkirchen und Kerngebiet



| Nr. | Linienbündel/Linienabschnitt derzeitiger Betrieb durch | Anteil | THV/DTV | Summe tarifbedingte Lasten |
|-----|--|-------------|---------------------|----------------------------|
| 1 | Auto Schmidt | 0,004013941 | 10.062,60 | 10.062,60 |
| 2 | Becker, Martin Stadtverkehr | 0,00362615 | 9.090,48 | 9.090,48 |
| 3 | Becker, Martin GmbH | 0,013281921 | 33.296,76 | 33.296,76 |
| 4 | DB Regio | 0,111973089 | 276.475,80 | 276.475,80 |
| 5 | Dott | 0,001581588 | 3.964,92 | 3.964,92 |
| 6 | Fiedler | 0,000164489 | 412,32 | 412,32 |
| 7 | Griesar | 0,000707308 | 1.773,24 | 1.773,24 |
| 8 | Hoffmann | 0,006273265 | 15.509,64 | 15.509,64 |
| 9 | Hohlwein | 0,001535363 | 3.849,00 | 3.849,00 |
| 10 | Jablonski | 0,000877715 | 2.170,08 | 2.170,08 |
| 11 | KVG | 0,013410501 | 33.619,20 | 33.619,20 |
| 12 | KEVAG | 0,224689553 | 563.280,36 | 563.280,36 |
| 13 | Lauterberg | 0,002206067 | 5.530,44 | 5.530,44 |
| 14 | Modigell & Scherer | 0,001285225 | 3.222,00 | 3.222,00 |
| 15 | Moselbahn | 0,004428668 | 11.102,28 | 11.102,28 |
| 16 | Nassauische VG | 0,020213517 | 50.673,84 | 50.673,84 |
| 17 | ORN | 0,000565331 | 1.417,20 | 1.417,20 |
| 18 | Orthen | 0,000756204 | 1.895,76 | 1.895,76 |
| 19 | Reuter | 0,001954682 | 4.900,32 | 4.900,32 |
| 20 | Rhenus Veniro | 0,004316689 | 10.748,16 | 10.748,16 |
| 21 | rhb | 0,098265516 | 246.344,52 | 246.344,52 |
| 22 | RMV | 0,161632904 | 453.059,40 | 453.059,40 |
| 23 | RWN | 0,049964526 | 125.257,44 | 125.257,44 |
| 24 | Stadtv. Bad Ems | 0,00411578 | 10.317,96 | 10.317,96 |
| 25 | SWA | 0,004151483 | 10.407,36 | 10.407,36 |
| 26 | SWBV - (Linien 51-76) | 0,03810076 | 95.515,80 | 95.515,80 |
| 27 | SWBV - (Linien 654-854) | 0,031971836 | 80.991,48 | 80.991,48 |
| 28 | SWBV - (Linien 380-399) | 0,010693063 | 26.806,80 | 26.806,80 |
| 29 | SWBV - (Linien 531-538) | 0,011736444 | 29.422,44 | 29.422,44 |
| 30 | SWBV - (Linien 103-153) | 0,043845023 | 109.916,28 | 109.916,28 |
| 31 | SWBV - (Linien 801-819) | 0,031131105 | 78.925,80 | 78.925,80 |
| 32 | trans regio | 0,047948052 | 118.389,84 | 118.389,84 |
| 33 | Vectus | 0,015245699 | 37.960,08 | 37.960,08 |
| 34 | VIAS | 0,010651006 | 26.519,76 | 26.519,76 |
| 35 | Vogts | 0,000905105 | 2.269,08 | 2.269,08 |
| 36 | Weber | 0,000488762 | 1.225,32 | 1.225,32 |
| 37 | Tücks | 0,002232691 | 5.597,16 | 5.597,16 |
| 38 | Zickenheiner GmbH | 0,01905898 | 47.779,56 | 47.779,56 |
| | Summe Kerngebiet (KG) | 1,00 | 2.549.700,48 | 2.549.700,48 |

| | | | | |
|----|-------------------------------------|-------------|-------------------|-------------------|
| 39 | Busverkehr Ruhr-Sieg GmbH | 0,132362709 | 37.711,58 | 37.711,58 |
| 40 | AK Deutsche Bahn AG | 0,086624587 | 24.680,28 | 24.680,28 |
| 41 | H. Ochsenbrücher GmbH | 0,041357372 | 11.783,14 | 11.783,14 |
| 42 | Hellertalbahn GmbH | 0,025246834 | 7.193,10 | 7.193,10 |
| 43 | Marenbach GmbH & Co.KG | 0,041629225 | 11.860,65 | 11.860,65 |
| 44 | AK Martin Becker GmbH & Co.KG | 0,090119117 | 25.675,90 | 25.675,90 |
| 45 | AK Rhein-Mosel-Verkehrs-GmbH | 0,099497304 | 28.347,85 | 28.347,85 |
| 46 | AK Rhein-Westerwald Nahverkehr GmbH | 0,06886733 | 19.621,06 | 19.621,06 |
| 47 | AK Stadtverkehr Martin Becker GmbH | 0,280165132 | 79.822,16 | 79.822,16 |
| 48 | AK Stadtwerke Bonn Verkehrs-GmbH | 0,001193912 | 340,12 | 340,12 |
| 49 | AK vectus Verkehrsgesellschaft mbH | 0,010497498 | 2.990,85 | 2.990,85 |
| 50 | Walter Knautz GmbH | 0,00595659 | 1.697,08 | 1.697,08 |
| 51 | Westerwaldbahn GmbH (Busbetrieb) | 0,061883345 | 17.631,29 | 17.631,29 |
| 52 | Westerwaldbahn GmbH (Daadetalbahn) | 0,04776928 | 13.610,01 | 13.610,01 |
| 53 | Wünning Reisen GbR | 0,006829765 | 1.945,86 | 1.945,86 |
| | Summe Altenkirchen (AK) | 1,00 | 284.910,94 | 284.910,94 |

Gesamtsumme KG+AK

2.834.611,42

2.834.611,42

